

ARTIKEL 1 ALLGEMEINES

- Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen und sämtliche Montage-, Inbetriebnahme-, Wartungs- und Reparaturarbeiten der Firma **Kilowatt24 AG, Weinfelderstrasse 119, CH-8580 Amriswil TG** nachfolgend „**Kilowatt24**“ genannt und an deren Kunden nachstehend „**Auftraggeber**“ genannt in der Schweiz, sowie im gesamten EU Raum. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Auftraggeber ausdrücklich diese Bedingungen.
- Abweichende, namentlich die Übernahme von anderen allgemeinen Bedingungen, auftragsgeborene Einkaufsbedingungen usw. sind nur rechtswirksam, wenn sie von der Kilowatt24 schriftlich bestätigt werden.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.
- Diese Bestimmungen **gelten ab 01. Januar 2024** und ersetzen alle bisherigen allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen von der Kilowatt24.

ARTIKEL 2 OFFERTE

- Alle Offerten von der Kilowatt24 erfolgen unentgeltlich, sofern in der Offerte nichts anderes vermerkt ist, haben diese keine Annahmefrist und sind unverbindlich.
- Der Vertrag ist mit der schriftlichen Bestätigung der Kilowatt24, dass er die Bestellung des Auftraggebers annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Mündliche Vereinbarungen haben erst nach der schriftlichen Bestätigung der Kilowatt24 Gültigkeit.
- Anstelle einer schriftlichen Auftragsbestätigung kann bei kurzfristigen Lieferung die ausgestellte Rechnung treten.
- Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform stillschweigend dann gleichgestellt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich etwas anderes vereinbart.

ARTIKEL 3 PREISE

- Alle in den Unterlagen der Kilowatt24 aufgeführten Preise verstehen sich in frei verfügbaren Schweizer Franken, wenn nicht anderes Vermerkt ist exklusiv der gesetzlichen geltenden Mehrwertsteuer.
- Sämtliche Nebenkosten, wie zum Beispiel für Transport, Verpackung, Versicherung, Zölle, Bewilligungen sowie Beurkundungen, Steuern und Abgaben sind vom Auftraggeber zu tragen.
- Die Preise können von der Kilowatt24 angepasst werden, wenn die Lohnsätze, Zölle, Fremdwährungskurse oder Rohstoffpreise sich zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und der Lieferbereitschaft der bestellten Gegenstände ändern.

ARTIKEL 4 UNTERLAGEN

- Die Angaben in Preislisten und Prospekten, insbesondere diejenigen technischer Art, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden, sind nicht bindend. Sie können ohne vorherige Anzeige jederzeit abgeändert werden.
- Angaben in Plänen, Zeichnungen, technische Unterlagen sowie Daten in Software sind nur verbindlich, sowie diese einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden.
- Sämtliche Unterlagen bleiben Eigentum von Kilowatt24. Sie dürfen insbesondere weder kopiert oder vervielfältigt werden, noch ohne schriftliche Zustimmung von Kilowatt24 Dritten zugänglich gemacht oder zur Selbstanfertigung der betreffenden Vertragsgegenständen verwendet werden.
- Sämtliche Unterlagen sind der Kilowatt24 auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

ARTIKEL 5 LIEFERFRIST

- Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Auftraggeber abgesandt worden ist.
- Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:
 - wenn die Kilowatt24 die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Auftraggeber nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
 - wenn Hindernisse auftreten, die von der Kilowatt24 trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Auftraggeber oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Pandemien, Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Akte, Aufruhr, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden, staatlichen oder überstaatlichen Organen, Embargos, unvorhersehbare Transporthindernisse, Brand, Explosion, Naturereignisse;
 - wenn der Auftraggeber oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Auftraggeber die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

- Der Auftraggeber ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch die Kilowatt24 verschuldet wurde und der Auftraggeber einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.
- Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0.3%, insgesamt aber nicht mehr als 3%, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.
- Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Auftraggeber der Kilowatt24 schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die die Kilowatt24 zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Auftraggeber berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.
- Wegen Verspätung der Kilowatt24 oder Leistungen hat der Auftraggeber keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 5 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von der Kilowatt24, jedoch gilt sie für Hilfspersonen.

ARTIKEL 6 LAGERUNG

- Falls die Vertragsobjekte nach Fertigstellung und Mitteilung der Abholbereitschaft ohne Verschulden von der Kilowatt24 nicht fristgemäss abgeholt werden, so werden sie auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei der Kilowatt24 oder einem Dritten gelagert.

ARTIKEL 7 ÜBERGANG VON NUTZEN UND GEFAHR

- Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk der Kilowatt24 auf den Auftraggeber über.

ARTIKEL 8 VERSAND- UND TRANSPORTBEDINGUNGEN

- Die Kilowatt24 ist in der Wahl des Transportmittels frei. Ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung erfolgen Lieferungen bis Bordsteinkante und in Berggebiete bis zur Schweizer Talbahnstation. Unverhältnismässige Zusatzaufwände können anteilmässig extra in Rechnung gestellt werden. Die Transportkosten sind nicht im Produktpreis enthalten. Der Auftraggeber stellt bei Camiontransporten den Ablad auf seine Kosten sicher. Mehraufwand für LKW mit Hebebühne wird zusätzlich zum Produktpreis verrechnet.
- Wenn das Lieferziel für Lastwagen nicht zugänglich ist, hat der Auftraggeber rechtzeitig den Ablieferort zu bestimmen.
- Für Lieferungen von Zubehör- und Ersatzteilen werden die Verpackungs- und Versandkosten mit einem Transportkostenanteil in Rechnung gestellt.
- Mehrkosten des Transportes hat der Auftraggeber zu tragen, wenn sie durch seine Sonderwünsche (Express, spezielle Ankunftszeit, ect.) verursacht werden.
- Es werden diejenigen Verpackungen und Transportmittel eingesetzt, die von der Kilowatt24 als zweckmässig erachtet werden.
- Beanstandungen wegen Transportschäden müssen sofort bei Erhalt der Ware durch den Auftraggeber bei Bahn, Post oder beim Spediteur schriftlich angebracht werden. Ausserdem ist die Kilowatt24 schriftlich zu informieren.

ARTIKEL 9 EIGENTUMSVORBEHALT

- Die gelieferten Gegenstände – auch falls schon abgeholt – bleiben Eigentum von der Kilowatt24, bis der vereinbarte Preis mit allen zusätzlichen Kosten und Zinsen bezahlt ist. Sie dürfen zu diesem Zeitpunkt weder verpfändet, verkauft noch ohne vorgängige Zustimmung von der Kilowatt24 vermietet werden; die Haftung bleibt jedoch beim Auftraggeber. Die Kilowatt24 ist ausdrücklich ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt am Wohnsitz des Auftraggebers ins Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. Ferner ist der Auftraggeber verpflichtet, der Kilowatt24 unverzüglich zu informieren, wenn er sein Domizil bez. seinen Geschäftssitz ändert.

ARTIKEL 10 VERSICHERUNG

- Der Auftraggeber ist verpflichtet, mit Wirkung ab Gefahrenübergang für die nicht oder nicht voll bezahlten Gegenstände sämtliche notwendigen Versicherungen abzuschliessen, wie beispielsweise Diebstahl-, Feuer-, Explosions-, Elementarschaden-, Transport-, Maschinen- und/oder Maschinenkasko- und Montageversicherung. Seine sich daraus ergebenden Ansprüche auf Versicherungsleistungen tritt er im Haftungsfall an Kilowatt24 ab. Ist der Auftraggeber nicht in der Lage, den Abschluss der notwendigen Versicherungen nachzuweisen, so ist die Kilowatt24 berechtigt, diese zu Lasten des Auftraggebers selbst abzuschliessen.
- Der Auftraggeber hat unverzüglich über jeden Schadenfall schriftlich per Mail (info@kilowatt24.ch) mit Bildern zu informieren.

ARTIKEL 11 RÜCKNAHME VON WAREN

- Es ist der Kilowatt24 freigestellt, nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Auftraggeber katalogmässige Waren gegen Gutschrift zurückzunehmen, sofern diese bei

der Rücksendung noch im Lieferprogramm enthalten, fabrikneu und originalverpackt sind. Eine Verpflichtung der Kilowatt24 zur Rücknahme besteht jedoch nicht.

- 11.2 Gutschriften werden ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung nicht ausbezahlt, sondern nur an andere Forderungen der Kilowatt24 gegenüber dem Auftraggeber angerechnet. Der Wert einer Gutschrift kann grundsätzlich nicht über 75% des Produktpreises (exkl. MwSt., Versand- und Montagekosten) betragen.
- 11.3 Die Rücksendung ist mit der Kilowatt24 (Originallieferschein oder einer Kopie davon) franko an den vereinbarten Ort zurück zu senden.

ARTIKEL 12 PRÜFUNG & ABNAHME

- 12.1 Der Auftraggeber hat die gelieferten Waren sofort aber innerhalb 5 Arbeitstagen zu prüfen und der Kilowatt24 allfällige Mängel schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er dies oder nimmt der Auftraggeber die Gegenstände in Gebrauch, so gelten die Vertragsobjekte als abgenommen.
- 12.2 Sofern die Kilowatt24 Wartungs-, Reparatur- oder Montagearbeiten ausführt ist der Auftraggeber verpflichtet das Werk sofort zu prüfen.
- 12.3 Die Kilowatt24 prüft die Gegenstände soweit üblich vor Versand. Verlangt der Auftraggeber weitergehende Prüfung, z.B. eine Abnahmeprüfung, so sind diese schriftlich zu vereinbaren und vom Auftraggeber zu vergüten. Im Falle einer vereinbarten Abnahmeprüfung gilt Folgendes: Die Kilowatt24 wird dem Auftraggeber das Datum der Abnahmeprüfung schriftlich anzeigen und den Auftraggeber ist verpflichtet, daran teilzunehmen.
- 12.4 Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn:
 - der Auftraggeber oder sein Vertreter an der Abnahmeprüfung schuldhaft nicht teilnimmt; oder
 - sich der Auftraggeber ungerechtfertigter Weise weigert, ein Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen; oder
 - der Auftraggeber die Lieferung in Betrieb nimmt, an Lager legt oder in anderer Weise stillschweigend genehmigt; oder
 - der Kunde die Abnahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein, insbesondere bei unwesentlichen Mängeln.

ARTIKEL 13 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 13.1 Zahlungen sind laut Zahlungsbedingungen auf der Rechnung zu leisten. Sofern keine schriftlichen Vereinbarungen über ein Zahlungsziel zwischen den Vertragspartner bestehen, sind die Zahlungen der Rechnungsbeträge abzugsfrei unverzüglich nach Erhalt der Rechnung fällig.
- 13.2 Die vereinbarten Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn nach Abgang der Lieferung ab Werk irgendwelche Verzögerungen eintreten. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, noch nicht erteilten Gutschriften oder von der Kilowatt24 nicht anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurück zu behalten.
- 13.3 Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder wenn auch an der Lieferung Nacharbeiten notwendig sind.
- 13.4 Für verspätete Zahlungen wird ein bankenüblicher Verzugszins von 5% berechnet.
- 13.5 Der Kilowatt24 steht es zu, die Auslieferung pendenter Aufträge von der Zahlung der fälligen Forderungen abhängig zu machen oder gar den Auftrag zu annullieren.
- 13.6 Ab einem Auftragsvolumen von netto 5'000 CHF exkl. MwSt.:
 - 40% bei Bestellung/Auftragserteilung
 - 60% bei Abhol- bzw. Lieferbereitschaftsmeldung der Kilowatt24Details werden in der Auftragsbestätigung geregelt.
- 13.7 Bei Dienstleistungen, Wartung und Ersatzteillieferungen:
 - 10 Tage netto nach Rechnungsstellung, frei von allen Abzügen

ARTIKEL 14 GEWÄHRLEISTUNGSFRISTEN

- 14.1 Die Gewährleistungspflicht (Verjährungspflicht) beträgt 12 Monate oder:
 - 500 Betriebsstunden für GENNO P, XP-Serie (Benzin Motor)
 - 500 Betriebsstunden für GENNO A-Serie (Zapfwellengenerator)
 - 1'000 Betriebsstunden für GENNO K, I, C, N, XK, XI, XC, XN-Serie (Diesel Motor)
- 14.2 Sie beginnt - auch für verdeckte Mängel - mit der Auslieferung der Ware. Wird die Inbetriebnahme gemäss Protokoll der Kilowatt24 innerhalb der ersten 3 Monate ab Liefertag gerechnet durchgeführt verlängert sich die Gewährleistung auf insgesamt 24 Monate.
- 14.3 Für ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Lieferdatum der ersetzten Teile.
- 14.4 Nimmt der Auftraggeber selbst oder lässt er durch Dritte Reparaturen oder Wartungen am Vertragsobjekt vornehmen, so tut er dies auf eigene Kosten und eigenes Risiko. In diesem Fall endet die Gewährleistung von der Kilowatt24 sofort.
- 14.5 Die Kilowatt24 verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Auftraggebers alle Teile der Lieferungen des Lieferanten, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, innerhalb angemessener Frist nach seiner Wahl auf seine Kosten reparieren oder zu ersetzen. Die Kilowatt24 trägt die in seinem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Ist der Ersatz oder die Reparatur im Werk der Kilowatt24 nicht möglich, werden alle damit verbundenen Kosten, insbesondere die üblichen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten, nach Abzug der Aus- und Einbaukosten vom Auftraggeber getragen. Ersetzte Teile werden Eigentum der Kilowatt24, sofern er nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

- 14.6 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die Spezifikationen oder in andern Dokumenten schriftlich von der Kilowatt24 ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gelten die zugesicherten Eigenschaften als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaft anlässlich der Abnahme erbracht wurde. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Auftraggeber Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch die Kilowatt24. Hierzu hat der Auftraggeber der Kilowatt24 die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.
- 14.7 Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Auftraggeber Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen oder Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Auftraggeber das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist und er dies unverzüglich mitteilt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Kilowatt24 kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.
- 14.8 Von der Gewährleistung und Haftung der Kilowatt24 ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften (wie dem Werkzeughandbuch und/oder Wartungsanleitung), übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom der Kilowatt24 ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, Missachtung von den vor Ort geltenden elektrischen Vorschriften und Normen sowie infolge anderer Gründe, die von der Kilowatt24 nicht zu vertreten hat.
- 14.9 Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Auftraggeber vorgeschrieben werden, übernimmt die Kilowatt24 die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.
- 14.10 Hat der Auftraggeber einen Mangel gerügt, und ist kein Mangel festzustellen, für den die Kilowatt24 einzustehen hat, so schuldet der Auftraggeber der Kilowatt24 das Entgelt für die Arbeiten sowie Ersatz der weiteren im Zusammenhang mit der Mangelabklärung oder allenfalls Behebung entstandenen Aufwendungen und Kosten (Befundungskosten).
- 14.11 Wegen Mängeln in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Auftraggeber keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziffer ausdrücklich genannten.
- 14.12 Wechseln die Vertragsobjekte vor Ablauf der Frist den Eigentümer, so endet die Gewährleistung zum Zeitpunkt des Eigentumsübergang.
- 14.13 Die Kilowatt24 haftet insbesondere nicht
 - für gebrauchte Waren oder Teile davon;
 - für nicht von ihr geliefertes Material und nicht von ihr gelieferte Daten;
 - für nicht von ihr besorgte Montagearbeiten, Demontagearbeiten und Datenverarbeitungen;
 - für Waren, an denen ohne ihre Zustimmung Änderungen vorgenommen wurden;
 - für Schäden jeder Art, die auf normalen Verschleiss, falsche oder gewaltsame Behandlung, übermässige Inanspruchnahme, ungeeignete Bedienung und Wartung, mangelhafte oder fehlende Kontrollen, Einfrieren, Verwendung ungeeigneter Materialien und Betriebs- oder Schmiermittel, Unfälle oder höhere Gewalt und dergleichen zurückzuführen sind;
 - für Handelsware, Material oder Daten von Unterlieferanten, (hier haftet die Kilowatt24 nur im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Herstellerfirma);
 - für jegliche anderen über die beschriebene Gewährleistungsverpflichtung hinausgehenden Ansprüche.

ARTIKEL 15 HAFTUNG

- 15.1 Haftung für Nebenpflichten: Für Ansprüche des Auftraggebers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet die Kilowatt24 nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.
- 15.2 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Auftraggebers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind vorbehältlich abweichender ausdrücklicher Vereinbarung im Vertrag in diesen Bedingungen abschliessend geregelt.
- 15.3 In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn die Kilowatt24 die Ausführung der Lieferungen und Leistungen grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist, oder eine dem Verschulden der Kilowatt24 zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist oder Lieferungen oder Leistungen durch Verschulden der Kilowatt24 vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Auftraggeber befugt, für die betroffenen Lieferungen oder Leistungen von der Kilowatt24 unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens der Kilowatt24 unbenutzt, kann der Auftraggeber hinsichtlich der Lieferungen oder Leistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.
- 15.4 Sollten neben den Ansprüchen auf Nachbesserung, Rückabwicklung bzw. Minderung weitere Haftungsansprüche im Zusammenhang mit einer vertraglichen Lieferung des Auftraggebers bestehen, ist der Gesamtbetrag aller sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Ansprüche auf 30% (dreissig Prozent) des vom Auftraggebers bezahlten Preis beschränkt.

- 15.5 In keinem Fall bestehen Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Schäden, die nicht direkt am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Rückrufkosten, entgangene Gewinne oder entgangene Einsparungen sowie andere mittelbare oder unmittelbare Schäden und Folgeschäden.
- 15.6 Ausgeschlossen von jeglicher Gewährleistung und Haftung sind Ansprüche von Dritten, welche im Zusammenhang mit der Herstellung, Lieferung und/oder Nutzung von Produkten oder Systemen sowie von Fertigungs- und Spritzgiessprozessen der Kilowatt24 eine Verletzung von Immaterialgüterrechten (insbesondere von Patenten, Designs und Marken) geltend machen, sowie alle daraus resultierenden Verfahrenskosten.
- 15.7 Diese Haftungsausschlüsse gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der Kilowatt24, jedoch gelten sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen und/oder Sublieferanten und -unternehmen.
- 15.8 Im Übrigen gelten diese Haftungsausschlüsse nicht, soweit ihnen zwingendes Recht entgegensteht.

ARTIKEL 16 DATENSCHUTZVEREINBARUNG

- 16.1 Der Auftraggeber willigt ausdrücklich ein, dass eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten, die vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden bzw. in Zukunft zur Verfügung gestellt werden, durch die Kilowatt24 für Zwecke des Marketings u. a. durch Einrichtung einer Auftraggeberkartei, erfolgen kann. Diese Einwilligung umfasst insbesondere die Übermittlung von Informationen zum Zwecke der Werbung per Brief oder Mail oder durch jede andere Übermittlungsmethode. Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft vom Auftraggeber widerrufen werden.
- 16.2 Die Kilowatt24 ist berechtigt, im Rahmen der Abwicklung des Vertrages personenbezogene Daten des Kunden zu bearbeiten. Dies soweit nötig und unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

ARTIKEL 17 MASCHINENDATEN

- 17.1 Maschinendaten sind die von einer Maschine automatisch erzeugten Daten über deren Zustand, Standort, Funktionsprozesse, Bedienung und alle weiteren maschineninternen Vorgänge, welche elektronisch erfasst sind und digital verarbeitet, gespeichert und weitergeleitet werden.
- 17.2 Das Produkt ist Standardmässig mit einem Datensender ausgestattet. Dieser sendet Kilowatt24 oder dem Maschinenhersteller kontinuierlich Maschinendaten. Die Kilowatt24 ist Inhaber aller Rechte an den Maschinendaten. Insbesondere hat die Kilowatt24 das zeitlich und örtlich unbeschränkte Recht, die Maschinendaten zu speichern, zu verarbeiten und wirtschaftlich zu verwerten.
- 17.3 Soweit es sich bei Maschinendaten um personenbezogene Daten handelt (z.B. Login-Daten), findet auf solche Daten ausschliesslich die Datenschutzklausel Anwendung.

ARTIKEL 18 RÜCKGRIFFSRECHT

- 18.1 Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder dessen Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird hierfür die Kilowatt24 belangt, so steht der Kilowatt24 ein Rückgriffsrecht auf den Auftraggeber zu.

ARTIKEL 19 GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 19.1 Alle sich in Verbindung mit oder aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten unterliegen dem materiellen schweizerischen Recht. Unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 19.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Hauptsitz von der Kilowatt24 in Amriswil TG.